

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884**

67 (19.3.1884) I. Beilage

# I. Beilage zu Nr. 67 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 19. März 1884.

## Badischer Landtag.

\* Karlsruhe, 17. März. Ausführlicher Bericht über die 52. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstisch: Präsident Roff, Geheimer Referendar Zoos, Ministerialrath Arnspurger und Oberschulrath Becherer.

Tagesordnung: Fortsetzung der Beratung des vom Abg. Gönnen erstatteten Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Titel VIII und IX der Ausgaben und Titel III der Einnahmen.

§ 76, Oberschulrath, gibt dem Abg. v. Feder Veranlassung, seine Freude darüber auszusprechen, daß die Großh. Regierung das Mittelschulwesen einer gesetzlichen Regelung unterziehen zu wollen in Aussicht gestellt habe. Gerade die Beteiligung an dem im vorigen Jahre abgehaltenen Schuldirektoren-Konferenzen, zu welchen Redner vom Oberschulrath zugezogen worden sei, habe in ihm die Ueberzeugung der Nothwendigkeit einer solchen Maßregel begründet, denn dort sei ihm zum Bewußtsein gekommen, wie sehr die Meinungen und Interessen in jeder einzelnen Frage auf diesem Gebiete auseinandergingen. Redner bezeichnet als umstrittene Punkte, die der gesetzlichen Regelung in erster Reihe bedürfen, die Stellung der Weiräthe an den Gymnasien und Realgymnasien, die Verminderung der Zahl der Unterrichtsstunden, die Stellung der Lehrerkonferenzen, die Zulässigkeit der Ertheilung von Privatunterricht durch die Lehrer, die Verschiedenartigkeit der Lehrbücher, und hält es vor Allem für wünschenswerth, wenn durch eine Gesetzesvorlage von Seiten der Großh. Regierung die Kammer veranlaßt werde, in der noch unangetragenen Frage über die Vorzüge der humanistischen Gymnasien und der Realschulen Stellung zu nehmen, wobei er seinerseits von der Anschauung ausgehe, daß das Bedürfnis nach realistischer Bildung in bürgerlichen Kreisen vorherrschend und daß demselben immer noch nicht genügend Rechnung getragen werde.

Bei § 81 (Dotationen und ständige Zuschüsse für Gymnasien und Progymnasien) führt Abg. Schöber aus, daß die von der Stadt Pforzheim zu den Kosten des dortigen Gymnasiums beizustellende Summe von 15,295 M. unverhältnißmäßig hoch sei, und richtet an die Großh. Regierung das Ersuchen, den Staatsbeitrag zum Gymnasium in Pforzheim zu erhöhen, um dadurch eine Herabsetzung des städtischen Zuschusses zu ermöglichen.

Regierungskommissär Geh. Referendar Zoos: Die Gelehrtenschule in Pforzheim gehöre zu denjenigen Anstalten, welche erst in neuerer Zeit zu einem Gymnasium erweitert worden seien; da nun die Großh. Regierung in allen solchen Fällen von der Anschauung ausgehe, daß die Neuerrichtung oder die Erweiterung nur da stattfinden könne, wo die betreffende Gemeinde den Mehraufwand ganz oder doch zu erheblichem Theil zu tragen übernehme, so müsse Pforzheim allerdings einen erheblichen Zuschuß für das dortige Gymnasium leisten; allein es werde in keiner Weise ungünstiger behandelt als andere Städte des Landes, wofür zum Belege Redner die Höhe der Beiträge von Lahr, Offenburg, Lörrach und Baden verliest. Zudem sei die Frequenz des Pforzheimer Gymnasiums eine sehr geringe, indem z. B. die beiden Primen in diesem Jahre nur 7 und 9 Schüler zählten; aus diesem Umstände könne entnommen werden, daß seinerzeit für den Staat entschieden kein dringendes Bedürfnis zur Errichtung des Pforzheimer Gymnasiums vorgelegen habe, weshalb es durchaus gerechtfertigt sei, die Stadt Pforzheim zu den Kosten desselben in erheblichem Maße beizuziehen.

Abg. Burg möchte die Aufmerksamkeit der Großh. Regierung auf die Unzulänglichkeit der Schulräume im Gymnasium zu Offenburg hinlenken und bemerkt, daß der erforderliche Platz zu einer Erweiterung des betreffenden Gebäudes vorhanden sei, so daß eine solche sich ohne erhebliche Schwierigkeiten und Kosten werde bewerkstelligen lassen. Redner bitte, um so mehr die angeregte Frage in nähere Erwägung zu ziehen, als die Frequenz der Anstalt dank ihrer vortrefflichen Leitung in stetem Zunehmen begriffen sei.

Regierungskommissär Geheimer Referendar Zoos bemerkt gegenüber den Ausführungen des Hrn. Abg. Burg, daß die Frequenz des Offenburg Gymnasiums, dessen räumliche Verhältnisse der Großh. Oberschulrath recht wohl kenne, eine verhältnißmäßig große sei, zähle doch jede der beiden Prima z. B. je 13 Schüler. Eine Abnahme der Schülerzahl stehe nicht zu erwarten, da hauptsächlich auswärtige Schüler die Anstalt besuchten. Die vorhandenen Lokalitäten reichten gegenwärtig zur Noth noch aus, allein das Gebäude entspreche in keiner Weise den an ein Schulhaus zu machenden Anforderungen, weshalb eine bauliche Veränderung und Erweiterung nothwendig falle. Doch werde es möglich sein, die Kosten des Baues aus Grundstockmitteln zu bestreiten, so daß der Staat dafür nicht direkt aufzukommen habe, sondern lediglich wegen des Einnahmefalls einen höheren Zuschuß werde leisten müssen.

Abg. Schöber kann den Ausführungen der Großh. Regierung nicht beipflichten und wiederholt seinen Wunsch nach Ermäßigung des der Stadt Pforzheim obliegenden Zuschusses zu den Kosten des dortigen Gymnasiums.

Zu § 82 (Unständige Zuschüsse zur Bestreitung der Be-

solbungen und Gehalte) nimmt Abg. Schmitt (Bruchsal) Veranlassung, die f. Z. erfolgte Strafversetzung des Professors Dr. Pacius von Bruchsal nach Tauberbischofsheim zur Sprache zu bringen, indem er ausführt, genannter Herr sei Mitarbeiter an einer von ehemaligen Sögern des Bruchsaler Amtsverwalters neu gegründeten Zeitung nicht liberaler Richtung gewesen und sei als solcher bei den Vorbereitungen zu den Landtags-Wahlen in Folge der damals hochgehenden Parteiwogen mit dem Amtsverwalter in einen erbitterten Kampf gerathen, der schließlich zu Auseinandersetzungen mit Namensunterschrift in beiden Blättern führte. Auf diese Reibereien hin sei Dr. Pacius wahrscheinlich auf Betreiben des Amtsverwalters zum großen Bedauern der Bevölkerung Bruchsal's, bei der genannter Herr sich größter Beliebtheit zu erfreuen gehabt habe, eines schönen Tages plötzlich nach Tauberbischofsheim versetzt worden. Redner halte ein solches Vorgehen für unangemessen aus dem doppelten Grunde, weil es einmal der Schulbehörde nicht zukomme, in politischen Dingen Partei zu ergreifen, und sodann, weil durch diese Veretzung der Staatskasse unnötige Zugskosten wären verursacht worden. Aus dem Vorkommnisse scheine jedenfalls aber hervorzugehen, daß der in jener Zeit erschienene und von dem Abg. Schneider (Mannheim) kritisirte Wahlerlaß auch seinen Weg auf den Tisch des Großh. Oberschulraths gefunden habe.

Präsident Roff hat dem Abg. Schmitt (Bruchsal) zu erwidern, daß die Veretzung des von Jenem genannten Professors nicht aus politischen Gründen, sondern lediglich im Interesse des Dienstes erfolgt sei, weil die Großh. Regierung geglaubt habe, daß der betreffende Beamte am Gymnasium in Tauberbischofsheim Erproblicheres als in Bruchsal werde wirken können. Von einer Strafveretzung sei keine Rede; auch müsse Redner das Gymnasium von Tauberbischofsheim energisch gegen die Zumuthung, als ob dasselbe Strafanstalt sei, verwahren, werde doch diese Anstalt stärker frequentirt, als diejenige in Bruchsal.

Uebrigens müsse Redner der Großh. Regierung, wolle man nicht eine geordnete Verwaltung überhaupt unmöglich machen, das Recht unbedingt wahren, die Veretzung ihrer Beamten in dienstlichem Interesse auszusprechen.

Abg. Röttinger hat von verschiedenen Seiten Klagen darüber gehört, daß die Professoren der Gymnasien in ihren Besoldungen allzu langsam vorrückten, so daß es eigentlich kaum jemals einem solchen gelinge, das Maximum mit 4700 M. zu erreichen, wie denn auch z. B. im ganzen Lande kein einziger sich desselben zu erfreuen habe. Namentlich im Vergleiche zu den Juristen seien die Philologen benachtheiligt, und wenn man dem gegenüber geltend mache, daß letztere durch Privatunterricht viel verdienen könnten, so möge man, ganz abgesehen von der Frage, ob durch Ertheilen von Privatunterricht nicht der Dienst nothwendig Schaden leide, doch bedenken, daß an kleineren Orten sich dazu keine oder wenig Gelegenheit biete.

Präsident Roff: Redner müsse den Ausführungen des Hrn. Abg. Röttinger beipflichten und zugeben, daß den von jenem vorgetragenen Beschwerden eine gewisse Berechtigung zukomme. Allein die Großh. Regierung sei eben dadurch, daß das hohe Haus f. Zt. die von ihr beantragte Aufrundung des Besoldungs-Durchschnittes von 3164 M. auf 3200 M. verworfen und den letzteren statt dessen auf 3100 M. herabgesetzt habe, in die Nothwendigkeit versetzt, mit den Zulagen nur langsamer vorzugehen; sollte jedoch das hohe Haus sich bereit finden, den früher beantragten Durchschnittsatz von 3200 M. zu bewilligen, dann könnte die Großh. Regierung rascher die Besoldungszulagen gewähren. Die jetzt verlangten und gewährten erhöhten Mittel würden übrigens auch eine Verbesserung bringen.

Abg. Schmitt (Bruchsal) wendet sich gegen die ihm von Seiten der Großh. Regierung gewordene Widerlegung mit dem Bemerkten, daß wenn eine Stadt im Allgemeinen die Prärogative habe, Strafkolonie zu sein, dies bei Bruchsal mit Rücksicht auf die daselbst befindlichen Zuchthäuser allerdings zutrefte, allein in dem erwähnten Falle glaube die öffentliche Meinung eine Strafveretzung von Bruchsal nach Tauberbischofsheim deshalb annehmen zu sollen, weil für den betreffenden Professor an jenem Orte erst eine Stelle frei gemacht werden müsse, während seine Stelle in Bruchsal mit einem Lehramts-Praktikanten wäre besetzt worden. Der Umstand, daß das Gymnasium von Tauberbischofsheim 10 und dasjenige von Bruchsal 12 Lehrer zähle, beweise doch wohl zur Genüge, daß letztere Anstalt von mehr Schülern frequentirt werde, da andernfalls jene Thatsache völlig unbegreiflich bliebe. Redner habe diese Angelegenheit heute zur Sprache gebracht, um zu verhüten, daß derartige ungerechtfertigte Veretzungen das Staatsbudget auch fernhin ohne Noth belasteten.

Präsident Roff bedauert gegenüber den Ausführungen des Hrn. Redners auf dem früher eingenommenen Standpunkte unter Hinweis auf die Thatsache beharren zu müssen, daß das Gymnasium in Tauberbischofsheim 351 und dasjenige in Bruchsal nur 317 Schüler zähle. Die kleinere Zahl der Lehrer des ersteren finde in dem Umstande ihre Erklärung, daß der geistliche Lehrer, dem ein volles Stundendeputat zufalle, unter den Nebenlehrern figurire, während ebenso anderer Unterricht durch Nebenlehrer ertheilt werde, was beim Gymnasium zu Bruchsal nicht der Fall sei.

Redner habe alle Achtung vor der öffentlichen Meinung,

allein er könne ihr in dem erwähnten Falle durchaus nicht recht geben, wenn sie eine Veretzung zur Strafe annehme, da die letztere, wie gesagt, lediglich im Interesse des Dienstes erfolgt sei.

Abg. Strübe will nur konstatiren, daß auch von Seiten des Hauses es für durchaus unzulässig erachtet werde, Veretzungen von Lehrern, die unter allen Umständen dem freien Ermessen der Großh. Regierung überlassen bleiben müßten, hier zum Gegenstand der Besprechung zu machen.

Abg. Mays: Durch Verordnung vom 29. Jan. 1884 seien die seitherigen Höheren Bürgerschulen durch Hinzufügen eines siebenten Jahresturses zu Real-Mittelschulen erweitert worden, und es erwache nunmehr in Folge davon die Nothwendigkeit, die Vorschriften über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst den neuen Verhältnissen anzupassen. In dieser Beziehung beständen noch die größten Verschiedenartigkeiten; so sei z. B. für die Gerichtsschreiber-Gehilfen durch eine Verordnung vom Jahre 1879 und für die Eisenbahn-Gehilfen durch eine solche vom Jahre 1881 die Absolvierung von 5 bezw. 6 Jahrestursen in einer Gelehrtenschule oder in einer Realschule (Höhere Bürgerschule) vorgeschrieben, während von den Geometern zufolge einer Verordnung von 1868 und von den Finanzassistenten zufolge einer solchen von 1881 der Nachweis eines erfolgreichen Besuchs der 7. Klasse eines Gymnasiums oder Realgymnasiums verlangt werde. Redner würde es für durchaus angemessen erachten, auch für diese Fächer den Besuch der jetzt auf 7 Klassen erweiterten Real-Mittelschulen (Höheren Bürgerschulen) zuzulassen, und ersuche deshalb die Großh. Schulbehörde, bei den zuständigen Ressorts in dieser Beziehung die erforderlichen Schritte zu thun.

Regierungskommissär Geh. Referendar Zoos: Redner wolle mit Bezug auf die Ausführungen des Hrn. Abg. Mays dem schon in der letzten Sitzung über den angeregten Punkt Bemerkten noch ergänzend hinzufügen, daß vor Erlassung der Verordnung über die Real-Mittelschulen das Unterrichtsministerium mit dem Großh. Ministerium des Innern sowie dem Großh. Finanzministerium zum Zwecke der Herbeiführung einer allgemeinen Bestimmung des Inhalts in's Benehmen getreten sei, daß die Absolvierung einer Realschule hinsichtlich der Zulassung zu den öffentlichen Diensten dem Nachweise des erfolgreichen Besuchs des siebenten Jahresturses eines Gymnasiums oder Realgymnasiums gleich stehe. Allein die genannten Ministerien hätten diesem Vorschlage ihre Zustimmung nicht ertheilt, indem dieselben zunächst die mit den neuen Realschulen in der Folge zu machenden Erfahrungen abwarten zu sollen glaubten; seien dieselben günstig aus, dann werde der Großh. Oberschulrath die Frage der Gleichstellung wieder in Anregung bringen.

Abg. v. Feder pflichtet den vom Abg. Mays vorgebrachten Wünschen aus dem Grunde bei, weil bei einer derartigen Beschränkung der Realschulen dieselben unmöglich gedeihen könnten. Bezüglich der Ausführungen des Abg. Röttinger bemerkt Redner, daß auch in den Kreisen der Lehrer an den Real-Mittelschulen lebhafteste Klage über allzu langsames Vorrücken in der Besoldung geführt werde. Schließlich spricht Redner sein Bedauern darüber aus, daß nach der neu erschienenen Verordnung über Organisation der Real-Mittelschulen in Zukunft nur akademisch gebildete Lehrer den Unterricht in den neuen Sprachen sollten ertheilen dürfen, wiewohl die Reallehrer dazu oft viel besser geeignet wären.

Präsident Roff: Redner könne der letzten Äußerung des Hrn. Abg. v. Feder gegenüber nur das wiederholen, was er schon in der vorigen Sitzung gesagt habe, nämlich daß die im Artikel 11 der Verordnung enthaltene Bestimmung nach ihrem Wortlaute die Reallehrer an der Ertheilung des Unterrichts in den modernen Sprachen keineswegs ausschließe, sondern jenen Unterricht — namentlich in den Real-Mittelschulen höherer Art — nur „vorzugsweise“ den akademisch gebildeten Lehrern übertrage, während an den Höheren Bürgerschulen, den Mädchen-Mittelschulen und an den erweiterten Volksschulen die Reallehrer auch im Sprachunterricht stets noch vielfache Verwendung finden könnten und würden.

Abg. Kiefer glaubt nicht, daß es dem Unterricht in den modernen Sprachen zum Vortheil gereiche, wenn er ausschließlich von akademisch gebildeten Lehrern ertheilt werde, da die Methode der klassischen Sprachen auf denselben anzuwenden durchaus verfehlt wäre, während Redner selbst schon die Erfahrung gemacht habe, daß Reallehrer hinsichtlich der Sprachbeherrschung den Philologen vielfach überlegen seien, oder wenigstens nicht nachstünden, während die klassischen Philologen den Werth der modernen Sprachen oft weit unterschätzten.

Präsident Roff weist dem gegenüber darauf hin, daß wir nicht allein klassische Philologen, sondern auch Philologen für die neueren Sprachen hätten, deren ganze Ausbildung auf das Studium der modernen Sprachen basirt sei, für welches an beiden Landesuniversitäten Lehrstühle, verbunden mit neusprachlichen Seminarien, beständen. Jedenfalls sei die Annahme nicht richtig, als ob die klassischen Philologen in der Regel zur Ertheilung des Unterrichts in den lebenden Sprachen verwendet werden sollen.

Der Studiengang der den modernen Sprachen sich zuwendenden Philologen gebe denselben Gelegenheit, sich neben der gründlichsten Durchbildung in der Grammatik auch eine große Beherrschung der Sprache zu eigen zu

machen; allein nichts desto weniger würden, wie schon erwähnt, auch für die Folge die Reallehrer vom Sprachunterricht keineswegs ausgeschlossen sein.

Abg. Gönner als Berichterstatter betont die Nothwendigkeit der von der Gr. Regierung angeforderten Mittel zur Anstellung von 6 Praktikanten als Professoren, damit nicht abermals ein Zustand geschaffen werde, wie er Mitte der 1870er Jahre bestanden habe, wo die Berufung auswärtiger Lehrer in Folge des Mangels einheimischer Kräfte nothwendig geworden sei. Hinsichtlich dieses Punktes habe die Gr. Regierung der Kommission ein Verzeichniß mitgetheilt, aus welchem das Verhältniß der im badischen Schuldienste angestellten Ausländer zu den Badenern sowie die Höhe der Besoldungen dieser beiden Kategorien ersichtlich sei. Daraus gehe hervor, daß von einer Benachtheiligung der Landesangehörigen durchaus keine Rede sein könne.

Bei § 84 (Zuschüsse an Mittelschulen für die weibliche Jugend) weist der Abg. Behinger darauf hin, daß die höhere Mädchenschule in Freiburg in der nächsten Budgetperiode einen staatlichen Zuschuß nicht mehr beziehen werde, nachdem der bisherige Zuschuß in Höhe von 525 M. in Wegfall gekommen sei, weil der Anstalt ein Fond von beiläufig 1 Million Mark zur Verfügung stehe. Allein dieser Fond bestünde aus dem Vermögen der Kongregation der Erziehungs-Schwester von Adelhausen, welche aus den Einkünften derselben die erweiterte Volksschule für Mädchen in der obern Stadt zu Freiburg unterhalten hätten. Bei der leider erfolgten Aufhebung jener Kongregation sei ausgesprochen worden, daß das Vermögen zunächst den bisherigen Schulzwecken gewidmet bleiben solle, gleichwohl habe man aber s. Zt. die frühere erweiterte Volksschule für Mädchen, an welcher allerdings ein Kurs im Französischen abgehalten worden, in eine höhere Mädchenschule verwandelt, so daß der Fond nicht mehr stiftungsgemäß Verwendung finde, da er zweifelsohne in erster Reihe den Zwecken der Volksschule dienen müßte. Diese höhere Töchterchule sei nunmehr vermöge ihrer reichen Mittel in der Lage, nur ein sehr geringes Schulgeld zu erheben, so daß alle Bürger Freiburgs ihre Kinder mit Vorliebe dorthin schickten, während die Volksschule lediglich von der ärmeren Klasse der Einwohnerschaft frequentirt werde. Ein weiterer Nachtheil dieser Verwendung jenes Fonds bestehe darin, daß die Stadt Freiburg über kurz oder lang in die Lage kommen werde, eine zweite Volksschule für Mädchen in der oberen Stadt auf ihre Kosten zu erbauen, und es liege auf der Hand, daß man es mit dem ursprünglichen Stiftungszweck nicht ganz genau genommen habe, was man im Interesse des Stiftungsgebers künftiger Zeiten unter allen Umständen hätte vermeiden sollen. Da die Angelegenheit gegenwärtig im Laufe sei, so ersuche Redner die Grösch. Regierung, derselben ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Abg. Röttinger legt gegen die aus den Worten des Vorredners möglicherweise sich ergebende Annahme, als ob der Fond der höheren Mädchenschule zu Freiburg ein ganz enormer sei, mit dem Anfügen Verwahrung ein, daß derselbe später vielleicht einmal einen so hohen Werth, wie der Abg. Behinger angegeben habe, erreichen werde, wenn erst die Liegenschaften desselben als Bauplätze könnten Verwendung finden. Auch der Bemerkung über das Schulgeld kann Redner nicht beipflichten, während er hinsichtlich der Frage der Verwendung des Fonds nach dem ursprünglichen Stiftungszweck betont, daß in dem Aufhebungsdekret der Kongregation der Erziehungs-Schwester von Adelhausen das Vermögen derselben zur Verwendung für alle Stufen des Unterrichts der weiblichen Jugend in der Stadt Freiburg bestimmt worden, wozu die höhere Mädchenschule jedenfalls auch gehöre, und zwar um so mehr, als unbestrittenmaßen jene Schule vor ihrer Aufhebung den Unterricht auch auf französische Sprache, Geschichte und Literatur erstreckt habe; im Uebrigen erkenne Redner an, daß der mehrerwähnte Fond den Zwecken der Volksschule nicht gänzlich entzogen werden dürfe.

Abg. Behinger hält gegenüber den Ausführungen des Vorredners seine Behauptungen aufrecht.

Abg. v. Feder nimmt bei dieser Position Veranlassung, dem Wunsch Ausdruck zu verleihen, daß die Gelehrsamkeit, welche man den jungen Damen beizubringen sich bemühe, doch nicht allzu weit getrieben werden möchte, weil darunter nothwendig die zukünftige Hausfrau Noth leide; zugleich glaubt Redner, es sollte namentlich in der Wahl der Thematika für die Schulaufsätze etwas mehr auf den Realismus des praktischen Lebens Rücksicht genommen werden.

Abg. Edelmann sieht die Einrichtung, daß der Religionslehrer zu den Konferenzen über die Schüler nicht mehr wie in früheren Zeiten zugezogen wird, als einen Ausdruck der Mißachtung des Religionsunterrichts an.

Regierungskommissär Geh. Referendar Joos kommt bei dieser Gelegenheit auf eine frühere Aeußerung ähnlichen Inhalts, die noch keine Erwiderung gefunden habe, zurück und führt aus, daß die Jenzur in der Religion bei Berechnung der Lokation außer Betracht bleibe, nicht etwa, weil man derselben eine geringe Bedeutung beilege, sondern lediglich zum Zwecke der Vermeidung von Ungleichheiten, da erfahrungsgemäß die verschiedenen Religionslehrer bei Ertheilung der Noten einen verschiedenen Maßstab der Beurtheilung anlegten. Jedoch werde bei Feststellung der Note für Betragen und Fleiß die Jenzur des Religionslehrers stets mit berücksichtigt und derselbe nehme, sofern er Anstaltslehrer sei, an allen Konferenzen regelmäßig theil, während er allerdings, sofern er nur als Nebenlehrer fungire, lediglich zu den Schlußkonferenzen zur Feststellung der Gesamtnote jedes Schülers beigezogen werde.

Zu § 85 (Staatsbeitrag zu den Gewerbeschulen) ist seitens des Grösch. Ministeriums der Justiz, des Kultus

und Unterrichts zum Zwecke der Errichtung einer zweiten Hauptlehrerstelle an der Gewerbeschule zu Jahr eine Nachtragsforderung im Gesamtbetrage von 532 M. (400 M. Besoldung, 132 M. Wohnungsgeld-Zuschuß) eingekommen, welche nach dem Antrage der Kommission ohne weitere Debatte genehmigt wird.

Zu Abschnitt G.: „Volksschulen“, ergreift das Wort der

Abg. Förderer: Redner pflege bei dieser Gelegenheit auf jedem Landtage zahlreiche Wünsche und Beschwerden über das Volksschulwesen vorzutragen; wenn er dies heute nicht thue, so dürfe man daraus den Schluß nicht ziehen, als ob ein Grund zu solchen nicht vorhanden sei, sondern das geschehe, weil Redner darauf verzichte, hier im Hause noch einmal dasjenige zur Sprache zu bringen, was er als Delegirter des erzbischöflichen Ordinariats bei den Schulkonferenzen schon vorgebracht habe. Nur zwei Wünsche wolle er heute wiederholen, da zur Erfüllung derselben eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung und somit die Mitwirkung des Hohen Hauses nothwendig falle. Dahin gehöre in erster Linie das Verlangen, daß der Religionsunterricht in den Fortbildungsschulen obligatorisch eingeführt werde, denn derselbe bedeute ein wichtiges Moment für die Erziehung und Bildung des Volkes, und allgemein werde die Wahrnehmung gemacht, daß in zahlreichen Kreisen der Jugend, namentlich da, wo dieselbe der elterlichen Aufsicht entzogen sei, die Zuchtlosigkeit und Verwilderung immer mehr Platz greife. Es kommt des Redners Wunsch am besten dadurch erfüllt werden, daß die Fortbildungsschüler den Religionsunterricht in der sonntäglichen Christenlehre empfangen, deren Besuch somit obligatorisch gemacht werden müßte. Dies sei keine harte Zumuthung für die jungen Leute, da sie keinerlei Einschränkung der Arbeitszeit im Gefolge habe. Die Vertreter der Grösch. Regierung hätten eine Erwägung der angeregten Frage in Aussicht gestellt und Redner ersuche daher das Hohe Haus um sein Wohlwollen für eine diesbezügliche Gesetzesvorlage, die man nicht unter dem Gesichtspunkte einer Machterweiterung der Kirche, sondern einer segensreichen Maßregel zum Wohle des Volkes betrachten solle. In den Landgemeinden bringe es noch die gute Sitte mit sich, daß die Fortbildungsschüler aus freien Stücken die Christenlehre besuchten, denn dort vertrete das öffentliche Gewissen das Gesetz, aber in den Städten würden die Kinder theils aus Nachlässigkeit der Eltern, theils aus Gleichgiltigkeit der Meister zum Besuche der Christenlehre nicht veranlaßt, und gerade hier sei die Einführung eines Zwanges besonders heilsam.

Einen weiteren Gegenstand langjähriger Beschwerden der Gemeinden bilde das Turnen in den Volksschulen auf dem Lande, das den Leuten deshalb so mißlieblich sei, weil sie ihre Kinder bei den Feldarbeiten nicht entbehren könnten; hätten doch die Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft ergeben, daß viele Landwirthe lediglich in Folge der weitgehenden Ausnützung der eigenen Arbeitskräfte noch existiren könnten.

Redner verkenne die Vortheile des Turnens keineswegs, allein man müsse doch unterscheiden, ob es werthvoller sei, wenn die Bauernjungen, die ohnehin genug Gelegenheit zur Bewegung im Freien hätten, Turnunterricht erhielten oder wenn sie ihren Eltern bei der Feldarbeit thätig an die Hand gingen.

Auch die Bedeutung des Turnunterrichts als Vorbereitung für den Militärdienst könne gegenüber den Bedürfnissen der Landbevölkerung nicht weiter in Betracht kommen. Weiter solle man bedenken, daß die Bauernkinder, die durchschnittlich schlecht genährt und schlecht gekleidet seien, bei dem Mangel an Turnhallen zur Winterszeit allen Anhalten der Witterung ausgesetzt, im Freien turnen müßten, was der Gesundheit sicherlich nicht förderlich sein könne. Deshalb wünsche Redner für das Land die Aufhebung des obligatorischen Turnunterrichts oder doch wenigstens die Möglichkeit eines Dispenses je nach der Lage des Falles.

Abg. Kiefer: Das Grundprinzip unserer Schulgesetzgebung gipfeln in dem Satze, daß der Staat die Verpflichtung zur Theilnahme an dem öffentlichen Unterrichte nicht über eine gewisse Altersgrenze (14. Lebensjahr) hinaus ausdehne und nur hinsichtlich der Fortbildungsschule davon eine Ausnahme mache, indem er zum Zwecke der Vertiefung der Kenntnisse in gewissen Fächern und bebüßter Erhöhung der Fertigkeiten für's praktische Leben noch über die normale Altersgrenze hinaus den Schulzwang fortbauern lasse; immerhin aber könne man auch heute noch mit vollem Rechte den Zeitpunkt der Konfirmation als den Moment der Aufhebung des staatlichen Zwanges zum Schulbesuche bezeichnen, in welchem zugleich die dauernde Trennung des kirchlichen und weltlichen Gebietes stattfindet.

Wie sehr auch Redner wünsche, daß die religiöse Herzensbildung möglichst tief in dem Gemüthe der Jugend Wurzel fasse, so vermöge er doch nicht anzuerkennen, daß hierzu über jene Grenze hinaus von Seiten der Kirche eine Zwangshilfe des Staates in Anspruch genommen werden könne. Der Staat dürfe unter keinen Umständen die Gemeinamkeit des Unterrichts in ein Alter hinein fortsetzen, in welchem an sich der Schulzwang aufzuhören habe. Auch wolle der Abg. Förderer keineswegs zwangsweisen Religionsunterricht in den Fortbildungsschulen, sondern vielmehr die Hülfeleistung des Staates zu einer zwangsweisen Christenlehre, und das heiße nach des Redners Meinung zu viel vom Staate verlangt, da derselbe im Falle der Erfüllung dieses Wunsches nothwendig seine Rechtsgrundsätze verlassen müßte, welche letztere allenfalls die Einführung des Religionsunterrichts als obligatorischen Lehrgegenstand in den Fortbildungsschulen zuließen. Durch Polizeigewalt, Gesetze und Strafordnung lasse sich eine religiöse Erziehung der Jugend mit nichten herbeiführen, die Kirche müsse vielmehr mit den Mitteln der Freiheit einzuwirken suchen; der Geistliche soll von der Konfirmation an durch sein Vorbild und sein Wort, durch die

Würde des persönlichen wie des kirchlichen Ansehens einen moralischen Einfluß auf die jugendlichen Gemüther ausüben, denn nur dann sei die religiöse Erziehung von bleibendem Werthe.

Was den obligatorischen Turnunterricht an den Volksschulen betreffe, so könne den Wünschen des Abg. Förderer eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden, allein man möge dabei auf der andern Seite auch bedenken, wie sehr das Turnen zu einer allseitigen Ausbildung der Körperkräfte beitrage und dadurch die jungen Leute für den Militärdienst tauglicher mache, habe doch vor etlichen Jahren ein hochstehender Militär Redner gegenüber die Anstellung und Seligkeit unserer Bauernburschen gegenüber der Schwerfälligkeit der Bewohner anderer Gegenden Deutschlands rühmend hervorgehoben; auch dürfe nie außer Acht gelassen werden, daß die Zeit des Schulzwanges in erster Reihe für die Ausbildung der Kinder bestimmt sein müsse und daß die häusliche Arbeit in dieser Periode erst in zweiter Linie Berücksichtigung verdiene.

Abg. Strübe schließt sich bezüglich der Einführung des obligatorischen Religionsunterrichts in den Fortbildungsschulen den Ausführungen Kiefer's mit dem Bemerkten an, daß durch eine solche Maßregel den Gemeinden wieder neue Kosten erwachsen würden; auch in der Frage des Turnunterrichts an den Volksschulen pflichtet Redner den Ausführungen Kiefer's bei unter dem Anfügen, daß hauptsächlich im Winter, namentlich bei schlechtem Wetter nicht geturnt werde und daß Redner in seinem Dienststreife den Turnunterricht jeweils da habe ausfallen lassen, wo es an einem hinlänglich geeigneten Lehrer oder an dem erforderlichen Plage oder endlich an den nöthigen Gerätschaften gefehlt habe; im Uebrigen aber vermöge er auf Grund langjähriger Erfahrung nicht einzusehen, inwiefern der höchstens zwei Stunden wöchentlich in Anspruch nehmende Turnunterricht als eine so sehr drückende Last empfunden werden könne.

Abg. Meyer möchte den obligatorischen Turnunterricht überall da beseitigt wissen, wo die Kinder einen weiten Weg bis zur Schule zurücklegen müßten, oder wo die sonstigen Verhältnisse denselben nicht wünschenswerth erscheinen ließen. Gegen ein fakultatatives Turnen hat Redner nichts einzuwenden.

Abg. Schneider (Karlsruhe) konstatiert, daß auch bei seinen Wählern, und zwar hinauf bis zu einzelnen Bürgermeistern, vielfach eine große Abneigung gegen den obligatorischen Turnunterricht bestehe, da man den Nutzen des Turnens für die ländliche Bevölkerung nicht für so werthvoll halte, um wegen desselben die halberwachsenen Söhne bei den oft dringenden Feldarbeiten entbehren zu wollen.

Da die Kinder der ländlichen Bevölkerung nach Beendigung der Schule meist im Freien sich aufhalten, so dürfe wohl auch sehr bezweifelt werden, ob der Turnunterricht in Dorfschulen im Interesse der Gesundheit der Kinder wirklich auch nothwendig sei. Die Meinung, die Bauernjungen durch den von 11. bis 14. Jahre stattfindenden Turnunterricht für die Militär-Dienstzeit gewandter zu machen, dürfte gleichfalls bezweifelt werden, da ja eine etwa durch den Turnunterricht im 14. Lebensjahre erlangte körperliche Gewandtheit beim Mangel weiterer Uebung bis zum 20. Jahre längst wieder verloren sein werde.

Aber abgesehen davon sei ja s. Zt. keine Aussicht vorhanden, durch den Turnunterricht eine Abkürzung der Militär-Dienstzeit herbeizuführen, so daß für Beibehaltung des Turnunterrichts die Rücksicht auf die spätere Militär-Dienstzeit kaum werde geltend gemacht werden dürfen. Redner glaubt deshalb, daß die Frage einer reichlichen Erwägung werth sei, ob man nicht an Stelle des obligatorischen Turnunterrichts in den Landorten einen fakultativen Turnunterricht treten lassen könne. Daneben hätten aber nach des Redners Wahrnehmung auch die Schulpaläste, welche zahlreiche kleine und nicht gerade wohlhabende Gemeinden in den letzten 20 Jahren erbauen mußten, vielfach Unzufriedenheit erregt und möchte Redner die Grösch. Regierung bitten, gerade im Hinblick auf die nicht sehr günstige Lage der Landwirthe den betreffenden Bezirksorganen ein langsames Vorgehen dort anzupfehlen, wo s. Zt. auf dem Lande neue Schulhaus-Bauten in Frage ständen.

Abg. Förderer gibt seiner Verwunderung über die vom Abg. Kiefer ihm gewordene Entgegnung, die Redner als dogmatisch bezeichnet, Ausdruck. Der Zweck des Religionsunterrichts in der Fortbildungsschule gehe dahin, der zunehmenden Verrohung der Jugend vorzubeugen, und dieses Ziel lasse sich durch Lesen, Schreiben und Rechnen, wie die Erfahrung lehre, nicht erreichen. Wenn Redner den vom Abg. Kiefer für bedenklich erklärten Vorschlag einer Vereinigung des Religionsunterrichts mit der Christenlehre gemacht habe, so sei er dazu durch die praktische Erwägung veranlaßt, die Geistlichen nicht noch mehr mit Geschäften belasten zu wollen. Der Abg. Kiefer schau die Dinge viel zu ideal an und kenne das Leben im Volke nicht, denn sonst müßte er wissen, daß es viele Familien gebe, in welchen mit den Mitteln der moralischen Einwirkung der Geistlichen absolut nichts anrichten könne, weil dieselben, völlig verflocht, jeder besseren Regelung unzugänglich blieben. Der vom Abg. Kiefer citirte Ausdruck eines hohen Militärs sei vor Einführung des obligatorischen Turnunterrichts erfolgt und beweise daher nur zu Gunsten von des Redners Meinung, daß nämlich unsere Burschen schon durch die Arbeiten des Feldes hinlänglich gelenkt und gewandt würden.

Abg. Flüge konstatiert, daß die vom Abg. Schneider (Karlsruhe) betonte Abneigung der ländlichen Kreise gegen den obligatorischen Turnunterricht auch in seinem Wahlbezirk vorherrsche, und knüpft daran den Wunsch, es möchte wenigstens im Winter und in den Gemeinden, wo die Kinder theilweise einen sehr weiten Weg zur Schule zurücklegen hätten, ein Dispens vom Turnen eintreten können. Hinsichtlich des Religionsunterrichts in den Fortbildungsschulen pflichtet Redner den Ausführungen Joos's

derer's vollkommen bei, indem er es für sehr empfehlenswerth halte, wenn auch in den Städten die jungen Leute die Christenlehre zu besuchen veranlaßt würden, wie Redner überhaupt auf dem Standpunkt stehe, daß im Interesse einer guten Erziehung die Jugend mit strengen Mitteln gezügelte werden müsse.

Abg. Kirchenbauer spricht sich in gleichem Sinne aus und bemerkt gegenüber den Ausführungen Kiefer's, daß es viele Eltern gebe, die einem Einflusse des Geistlichen unzugänglich blieben; in solchen Fällen sei ein Zwang zum Besuche der Christenlehre das allein richtige Mittel und man könne gewiß nicht behaupten, daß das gegen die Grundprinzipien unserer Gesetzgebung verstoße. Redner weiß ebenfalls von der auf dem Lande gegen das obligatorische Turnen herrschenden Mißstimmung zu berichten, welche bestehe, nicht allein weil dadurch die Kinder der häuslichen Arbeit entzogen würden, sondern auch weil der Turnunterricht jede Gemeinde 180—200 M. pro Jahr koste, während Redner die Bedeutung desselben für das Militär nicht hoch anschlägt.

Abg. Lender richtet mit Rücksicht auf die Aeußerung des Abg. Strübe an die Großh. Regierung die Anfrage, ob dessen Praxis als mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen übereinstimmend erachtet werde. Redner sei bekannt, daß in andern Schulbezirken, woselbst man in den vom Abg. Strübe bezeichneten Fällen vielmehr die Gemeinde zur Anstellung eines geeigneten Turnlehrers bzw. zur Beschaffung des Turnplatzes oder der Geräte gezwungen habe, ein Dispens vom Turnunterricht überhaupt niemals erteilt werde. Redner verkenne die Schwierigkeiten, die der Beseitigung des obligatorischen Turnunterrichts entgegenstehen, keineswegs, deshalb würde es ihm genügen, wenn je nach den Verhältnissen einer Gemeinde ein Dispens vom Turnunterricht erteilt werden könnte. Thatsächlich finde in den meisten Gemeinden zur Winterszeit der Turnunterricht nicht statt, aber nichtsdestoweniger hätten die Gemeinden für alle Kosten desselben aufzukommen, während die Kinder vielfach vergeblich an den oft weit entfernten Turnplatz liefen, um dort, dem schlechten Wetter ausgesetzt, den Lehrer zu erwarten.

Regierungskommissär Geh. Referendar Zoos: Das Turnen werde von dem Elementarunterricht - Gesetze zu den obligatorischen Lehrgegenständen gerechnet und keine Bestimmung desselben ermächtigt von vornherein, für bestimmte Orte oder bestimmte Jahreszeiten allgemein Dispens davon zu erteilen.

Das Verfahren des Abg. Strübe, wonach derselbe in seiner Eigenschaft als Kreis-Schulrath da nicht auf dem Turnunterricht bestehe, wo keine für denselben geeigneten Lehrkräfte vorhanden seien, entspreche der Bestimmung im § 1 der Vollzugsverordnung über Ertheilung des Turnunterrichts, im Uebrigen dürfe der Kreis-Schulrath nicht davon ausgehen, daß er unter gewissen Voraussetzungen Dispens erteile, ebensowenig wie man allgemein sagen könne, es werde zur Winterszeit nicht geturnt.

Auch die Bemerkung des Hrn. Abg. Lender, es müßte die Gemeinde unter allen Umständen die Kosten des Turnunterrichts in vollem Betrag bezahlen, einerlei ob derselbe wirklich erteilt werde oder nicht, beruhe auf einer irthümlichen Auffassung, indem nach ausdrücklicher Anordnung des Großh. Oberschulraths der Turnunterricht lediglich im Verhältnisse zur wirklichen Ertheilung desselben honorirt werde. Auch das über die Höhe der durch das Turnen den Gemeinden verursachten Kosten Gesagte treffe nicht zu, da z. B. in Schulen III. Klasse der Gesamtaufwand sich per Jahr nur auf 45 M. belaufe und in den Städten Kosten durch denselben gar nicht entstünden, indem dort gewisse Stunden in das Deputat der Lehrer eingerechnet würden. Redner stehe nicht an, die in den ländlichen Kreisen vorhandene Abneigung gegen das Schulturnen auf Mangel der erforderlichen Einsicht in den Werth und die Bedeutung desselben zurückzuführen.

Rücksichtlich der Bemerkungen des Hrn. Abg. Schneider (Karlsruhe) über Schulpaläste müsse Redner auf frühere Ausführungen zurückkommen und ganz entschieden den Großh. Oberschulrath gegen die Unterstellung verwahren, als ob er die Veranlassung zu solchen gebe, während er in Wirklichkeit nur genügenden Räume mit dem erforderlichen Lichte verlange, und die Gemeinden selbst oder die Architekten jeweils die Ausführung monumentaler Bauten wollten.

Abg. Hoffhirt erinnert daran, daß er schon auf dem vorigen Landtage das vom Abg. Schneider berührte Thema zur Sprache gebracht habe, indem ihm damals die beson-

deren Verhältnisse einer Gemeinde seines Wahlbezirkes dazu Veranlassung gegeben hätten. Durch luxuriöse Schulbauten werden meist die Umlagen gesteigert, und gerade die Gemeindesteuern seien es, welche drückend auf der Bevölkerung lasteten.

Regierungskommissär Geh. Referendar Zoos hat jenen vom Herrn Vorredner berührten Fall noch recht wohl im Gedächtnisse und bemerkt, daß damals ein Gesuch um Frisbewilligung zur Ausführung des Neubaus nicht vorgelegt worden, wohl aber die Baupläne binnen Kurzem zur Genehmigung eingekommen seien. Einen ähnlichen Fall seines Bezirkes, in welchem einer Gemeinde schon seit geraumer Zeit Jahr für Jahr Fris bewilligt werde, habe vielleicht der Abg. Schneider (Karlsruhe) bei seinen Ausführungen im Auge gehabt.

Abg. Wacker ist gleichfalls für Beschränkung des obligatorischen Turnunterrichts an den Volksschulen und weist darauf hin, daß derselbe namentlich in den in der Nähe von Städten belegenen Landgemeinden drückend empfunden werde, weil er meistentheils in den Stunden stattfindet, wo die Kinder ihren Angehörigen das Essen in die Stadt bringen sollten. Redner glaubt, die für das Turnen bestimmte Zeit könnte nützlicher auf den Unterricht in der Obstbaum-Zucht verwendet werden und richtet an die Großh. Regierung die Anfrage, welche Stellung dieselbe zu einem auf Einführung des obligatorischen Obstbaum-Unterrichts zielenden Antrage der Kreisversammlung Freiburg eingenommen habe. Schließlich bekämpft Redner die Ausführungen des Abg. Kiefer als doktrinär, indem er ausführt, daß auch die Kirche für den Religionsunterricht bei der Jugend ein gewisses Maß von Zwang nicht unterbreiten könne und daß die moralischen Mittel durchaus nicht ausreichen. Wenn der Herr Abg. Kiefer nur ein halbes Jahr lang den Eltern als Priester gegenüber stünde, dann würde er sicherlich einsehen lernen, in wie vielen Fällen dieselben völlig unzugänglich wären bzw. selbst machtlos ihren Kindern gegenüber ständen. Für diese und nur für sie solle der Zwang eingeführt werden, da das Kontingent der Guten freiwillig seinen Pflichten nachkomme.

Abg. Kiefer vermahnt sich gegen den Vorwurf des Doktrinarismus, den er mit mehr Recht dem Abg. Wacker machen könne, wiewohl derselbe in zutreffender Weise die Schwierigkeiten des geistlichen Amtes dargelegt habe. Redner finde in den Strafkammer-Sitzungen reichliche Gelegenheit, in die schwärzesten Punkte des Volkslebens hineinzusehen, aber gerade deshalb lebe er der festen Ueberzeugung, daß mit den kleinen Mitteln eines polizeilichen Zwangs zum Besuche der Christenlehre der sich stetig steigenden Verrohung nicht vorgebeugt werden könne. Hier müsse vielmehr durch die Kraft der moralischen Mittel der Kirche gewirkt werden und eine segensvolle Kräftigung des religiösen Gemüthslebens sei nur auf dem Wege der Freiheit durch den geistigen Einfluß des Priesters zu erzielen; darin liege der Segen der Pastoration des Hauses, von welcher Redner allerdings eine hohe und ideale Vorstellung habe.

Abg. Junghans macht darauf aufmerksam, daß die Vorschläge des Abg. Forster weniger dem Interesse der Kirche als dem des Staates dienen, und bemerkt, daß die körperliche Züchtigung der Schüler in zahlreichen Fällen über das gesetzlich zulässige Maß hinaus von den Lehrern geübt und von den Behörden offen geduldet werde. Ein solcher Widerspruch zwischen Gesetz und Praxis sei schädlich, weshalb Redner eine gesetzliche Erweiterung des Züchtigungsrechts in den Volksschulen insoweit für notwendig halte, als es durch die Gewerbeordnung dem Meister gegenüber den Lehrlingen zuerkannt werde. Schließlich gibt Redner seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß die an den Volksschulen eingeführten Lesebücher nicht allen Anforderungen eines ordentlichen Druckes entsprächen, und bittet, auf diesen Punkt die größte Sorgfalt zu verwenden.

Regierungskommissär Geh. Referendar Zoos: Redner müsse entschieden die Behauptung in Abrede stellen, daß die Schulbehörden die Ueberschreitungen des Züchtigungsrechts der Schüler in den Volksschulen durch die Lehrer offen duldeten, indem vielmehr alle zur Kenntniß der vorgelegten Behörde gelangenden Fälle dieser Art auf disziplinarischem Wege geahndet würden. Was die Wünsche hinsichtlich des Druckes der Volksschul-Lesebücher anlangt, so würden die über die formellen Erfordernisse der Lehrbücher an den Mittelschulen von Sachverständigen entworfenen Vorschriften auch für die Volksschul-Lesebücher erlassen werden; jedenfalls werde in dieser Beziehung seitens des Großh. Oberschulraths nichts versäumt werden.

Was schließlich den obligatorischen Obstbaum-Unterricht betreffe, so müsse man sich zunächst darüber klar werden, was darunter zu verstehen sei; jedenfalls gehe es nicht an, alle Volksschüler in der Obstbaum-Zucht zu unterweisen, sondern es könne sich doch nur darum handeln, daß an jeder Schule, bzw. an jeder ländlichen Schule Unterricht im Obstbau erteilt werde. Die Großh. Regierung sei schon bisher bestrebt gewesen, durch Einrichtung von Obstbau-Kursen an den Seminarien zu bewirken, daß eine hinreichende Zahl von Lehrern, welche diesen Unterricht erteilen könnten, zur Verfügung stehe.

Abg. Maurer wünscht, daß in den Volksschulen den Schülern die wesentlichsten Kenntnisse über die Bedeutung und die Gefährlichkeit des Wechfels beigebracht würden.

Abg. Kast bringt eine bessere Beaufsichtigung der Kinder beim Gottesdienst von Seiten der Lehrer in Anregung, die ihrerseits unter allen Umständen regelmäßig den Gottesdienst zu besuchen verpflichtet sein sollten.

Abg. Lender beharrt gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungskommissärs auf seiner Behauptung, daß die Gemeinden den Turnunterricht bezahlen müßten, auch wenn er in Wirklichkeit nicht erteilt werde. Redner richtet an Großh. Regierung die Anfrage, ob dieselbe angesichts der auf dem Lande allgemein als drückend empfundenen Last des Turnens nicht geneigt sei, der Ervägung einer Abänderung des Gesetzes nach der Richtung hin näher zu treten, daß in der Winterszeit und für den Fall, daß die Gemeinde nicht geschlossen sei, Dispens vom Turnunterricht erteilt werden könne.

Abg. Blattmann weiß aus einem Spezialfall, daß mit Unrecht draußen auf dem Lande vielfach die Meinung verbreitet sei, als ob der Großh. Oberschulrath die Schuld an der Erstellung von Schulpalästen trage.

Abg. Wacker hat selbst zwar niemals trotz 10jähriger Praxis inmitten der schwierigsten Schulverhältnisse von dem Rechte der Züchtigung eines Schülers Gebrauch machen müssen, gleichwohl aber glaube er der Großh. Regierung in der Annahme entgegenzutreten zu sollen, als ob die größere oder geringere Ausübung des Züchtigungsrechts durch einen Lehrer den Maßstab für die Beurtheilung von dessen Tüchtigkeit abgeben könne. Redner pflichtet dem Abg. Junghans in dem Verlangen einer Erweiterung des Züchtigungsrechts zum Zwecke der Beseitigung des Widerspruchs zwischen Gesetz und Praxis bei, und findet einen wesentlichen Fortschritt auf diesem Gebiete darin, daß man neuerdings Ueberschreitungen des Züchtigungsrechts nicht mehr auf gerichtlichem, sondern ausschließlich auf disziplinarem Wege verfolge.

Abg. Röttinger meint, die Beschwerden hinsichtlich der Schulpaläste hätten bei der Bezirksverwaltung zur Sprache kommen sollen, da dieselbe in den meisten Fällen die Schuld an der luxuriösen Ausführung der Bauten trage. Weiter wünscht Redner, daß in den Fortbildungsschulen mehr Werth auf die Uebung im Schreiben von Geschäftsaufträgen und im Lesen von Handschriften, als dies bisher geschehen, gelegt werde.

Zu § 106 spricht der Abgeordnete Strübe seine Befriedigung über die neuerdichtene Verordnung, die Prüfung der Werkmeister betr., aus und empfiehlt unter Hinweis auf die Blüthe der Baugewerkschule die zur Anstellung einer weiteren Lehrkraft für Maschinentechnik angeforderte Summe von 4200 M. zur Annahme, welchem Wunsch das Haus stattgibt.

Damit hat die Diskussion ihr Ende erreicht und erfolgt nunmehr durch den Präsidenten der Schluß der Sitzung.

### Verschiedenes.

Berlin, 15. März. (Aus der Gesellschaft.) Die Angelegenheit Hülse - Wilow ist, wie die „B. D. - Sta.“ mittheilt, dadurch erledigt, daß Herr v. Wilow von Herzog von Meiningen für seine kränkende Bemerkung einen ersten Verweis erhielt. Die Vermählung des Herrn Polizeipräsidenten von Madai mit Fräulein Anna von Siegel ist heute in Frankfurt a. M. durch Herrn Farrer Collichon in der Kapelle des von Kronstett'schen Stiftes vollzogen worden. Der der kirchlichen Trauung vorausgehende Civilakt fand ebendasselbst statt. Der Hochzeitsmahls wurde im „Englischen Hof“ gehalten.

Börlitz, 13. März. (Hut farh) hier der Begründer der Hühnerologie, Kaufmann Robert Dettel. Die Einführung und Akklimatisirung von Hühnern hatte er sich zum Hauptgegenstand seiner Thätigkeit gewählt und für diese Spezialwissenschaft den viel angefeindeten Namen „Hühnerologie“ erfunden. Seine hühnerologische Zeitschrift, seine Werke über Hühner- und Geflügelzucht haben große Verbreitung gefunden. Auf allen Geflügelausstellungen Deutschlands, Böhmens u. fungierte er als Preisrichter. Bis in sein hohes Alter hat ihn sein Humor und seine geistige Frische nicht verlassen.

### Handel und Verkehr.

#### Handelsberichte.

Das Rothschild-Konfortium hat 100 Mill. fl. 4-proz. ungar. Goldrente fest übernommen, wozu der entsprechende Betrag 6proz. Goldrente (ungefähr die Hälfte der noch ausstehenden 166,405,200 fl.) zur Einlösung gebracht wird. Bei der Subskription werden sowohl Zeichnungen gegen baar als der Umlauf gegen 6proz. Rente zugelassen. Keinesfalls soll hierbei im Ganzen mehr 4proz. Goldrente ausgegeben werden, als das Konfortium jetzt fest übernommen hat.

Berlin, 17. März. Die „Berliner Börsenzeitung“ meldet aus Petersburg: Bezüglich der bereits mehrfach erwähnten neuen russischen Anleihe sind bestimmte Beschlüsse zwar noch nicht gefaßt, die Aufnahme einer sehr großen Anleihe ist aber schon für die nächste Zeit beabsichtigt. Man warte nur noch ein besseres Coursniveau der russischen Anleihen und Valuta ab.

(Submissionen in Auslande.) Italien. 1) 24. März d. J. 2 Uhr Nachmittags. Direktion des Militärkommissariats der Division von Lorenz Lieferung von: 45,300 Meter Militärtuch, 500 Meter Seidenjammt, 422,000 Meter Fein- und Halbfein, 1000 Fes für Veraglieri, 3000 Fes für Verfaalieri, 6000 Paar Schuhe, 2000 Tornister für Festungsartillerie, im Gesamtwert von 904,060 L. 2) 24. März d. J. Nachmittags 2 Uhr. Direktion des Militärkommissariats der Division von Reapel. Lieferung von: 44,500 Meter Militärtuch, 416,000 Meter Fein- und Halbfein, 2000 Fes für Verfaalieri, 7000 Paar Schuhe, zum Gesamtwert von 825,400 Lire. 3) 24. März d. J. Nachmittags 2 Uhr. Direktion des Militärkommissariats

der Division zu Turin. Lieferung von: 62,500 Meter Militärtuch, 511,000 Meter Fein- und Halbfein, 2000 Fes für Verfaalieri, 3000 Fes für Veraglieri, 7000 Paar Schuhe, zum Gesamtwert von 1,088,400 Lire. Nähere Bedingungen liegen in der Expedition des „Reichsanzeigers“ (Berlin, Wilhelmstraße 32) zur Einsicht aus.

Belgien. Verwaltung der Staats-Eisenbahnen. 1) 26. März 1884, Mittags, in der Börse zu Brüssel, Lieferung von 1,160,000 Kilo Steinöl für Beleuchtung. Lieferungsart Meckeln. Das Lasterheft gelangt noch zur Ausgabe. 2) 26. März 1884, Mittags, in der Börse zu Brüssel, Lieferung von 60,000 Kilo gereinigten Oel für Beleuchtung. Heft Nr. 33. Lieferungsart Meckeln. Die Lasterhefte der vorstehenden Submissionen liegen sojgleich nach dem Erscheinen in der Expedition des „Reichsanzeigers“ (Berlin, Wilhelmstraße 32) zur Einsicht aus.

Wannheim, 17. März. (Rabus u. Stoll.) Das andauernde Frühlingserwachen der Vegetation und eifert zur Beschleunigung der Feldarbeiten und Ausfaat an; das Kleingehölz in Sämereien war dementsprechend lebhaft, namentlich Luzerne und Sparsette sehr gefragt und höher bezahlt. Rothfaat hielt sich auf sehr hohen Preisen; in hochfeiner hiesiger Saat wurden einige größere Posten nach dem Norden verkauft. Gelbflee bleibt unbeachtet. Weißfaat und schwebel. Klee nahezu ohne Vorrath. Incarnat in guter Aufnahme. Wir verkaufen heute je nach Qualität: Rothfaat 105 à 120 M., Luzerne 90 à 115 M., dito Provençer 125 à 135 M., Gelbflee 44 à 48 M., Sparsette 33 1/2 à 34 1/2 M., Weißflee 170 à 195 M., schweb. Klee 165 à 175 M., Incarnat 36 à 38 M. per 100 Kilo brutto.

Der heutige Getreidemarkt verlief in abwartender Stimmung bei nachgehenden Preisen für Weizen und Roggen, während Gerste in besseren Qualitäten gefragt, auch Hafer mehr beachtet ist. Die heutigen Notierungen sind: Weizen 18 1/2 à 21 1/2 M., Roggen 15 1/2 à 16 1/2 M., Gerste 15 à 17 1/2 M., Hafer 13 1/2 à 14 M. per 100 Kilo netto.

Wien, 17. März. Weizen loco hiesiger 18.50, loco fremder 19.—, per März 17.50, per Mai 18.10. Roggen loco hiesiger 14.50, per März 13.90, per Mai 14.20. Rüböl loco mit Faß, 33.50, per Mai 31.70. Hafer loco hiesiger 14.—.

Bremen, 17. März. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.45, per April 7.45, per Mai 7.55, per Juni 7.65, per August-Dezember 8.05. Still. Amerik. Schweinschmalz Wilcox nicht verzollt 46.

Paris, 17. März. Rüböl per März 72.70, per April 73.—, per Mai-August 73.—, per Sept.-Dez. 73.50. Still. — Spiritus per März 41.50, per Sept.-Dez. 44.70. Behauptet. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3. per März 52.30, per Mai-Aug. 53.10. Träge. — Mehl, 9 Marken, per März 48.80, per April 49.30, per Mai-Juni 50.30, per Mai-Aug. 50.80. Steigend. — Weizen per März 22.90, per April 23.10, per Mai-Juni 23.70, per Mai-Aug. 24.10. Fess. — Roggen per März 15.70, per April 16.—, per Mai-Juni 16.20, per Mai-Aug. 16.70. Still. — Talg, disponibel 90. — Wetter: schön.

Antwerpen, 17. März. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Weichend. Raffinirt. Type weiß, disp. 19.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

Table of financial markets and exchange rates. Columns include various currencies (e.g., Reichsmark, Gulden, Franc), interest rates, and specific market data for different regions and commodities.

Bürgerliche Rechtspflege

D.489.2. Nr. 6752. Bforzheim. Die Ernestine Götting von Jtersbach, z. H. in Amerika, erbt im Jahr 1867 auf Ableben ihrer Mutter, Philippine Götting von Jtersbach, 11 Ar 2 Meter Acker im Gewann Wingerberg, Gemarkung Jtersbach, neben Michael Großmüller Ww. und Heinrich Mohr jr., und 4 Ar 86 Meter Wiesen im Gewann 'Kirchle' gleicher Gemarkung, neben Philipp Wiedler u. Michael Götting gelegen, und besitzt dieselben seit dem Erbanfall. Ihr Eigentumsrecht ist jener ihrer Mutter ist jedoch im Grundbuch nicht eingetragen. Sie beantragte deshalb das Aufhebungsverfahren.

Es werden nun alle diejenigen, welche an der oben beschriebenen Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte, dingliche oder auf einem Stammgut- od. Familiengutverband beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Samstag den 10. Mai 1884, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Bforzheim - Zimmer Nr. 4 - bestimmten Termin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Bforzheim, den 8. März 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Sigmund.

Ranturverfahren. D.504. Nr. 1789. Müllheim. In dem Konkursverfahren gegen die Witwe des Th. Wilhelm August Kitzler, Maria, geb. Ehlensohn in Müllheim, wird zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichniß Termin auf Samstag den 12. April 1884, Vormittags 11 Uhr, bestimmt.

Müllheim, den 15. März 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Adler.

D.510. Nr. 10,957. Mannheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jakob Wurms, Inhaber der Firma 3. Wurms in Mannheim, wurde, nachdem der im Vergleichstermine vom 21. Januar 1884 angenommene Zwangsvergleich rechtskräftig bestätigt ist, mit Beschluß des Amtsgerichts vom heutigen wieder aufgehoben.

Mannheim, den 10. März 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: F. Meier.

D.509. Nr. 10,778. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Wäckermeisters Valentin Kreher in Mannheim ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Montag den 31. März 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte I hier selbst anberaumt.

Mannheim, den 16. März 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: F. Meier.

D.463. Nr. 1927. Rehl. Katharina Köbel von Reumühl, welche auf die diesseitige Aufforderung vom 19. Februar 1883 keine Nachricht von sich gegeben hat, wird für verschollen erklärt und ihr Vermögen den mutmaßlichen Erben, nämlich: Franz, Johann und Magdalena Köbel von Reumühl gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Rehl, den 13. März 1884. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Heberle.

728, bis heute Einreden nicht erhoben wurden, so wurde die Johanna Martin Sauer Wittwe, Anna Barbara, geb. Gög von Oberbaldingen, heute von Großh. Amtsgericht hier in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres + Ehemannes eingewiesen. Donaueschingen, den 4. März 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Willi.

Erbsvererbung. C.936. Kenzingen. Matthias Mutschler, Landwirt von Brogingen, an unbekanntem Ort abwesend, ist zur Erbschaft auf Ableben seines minderjährigen Sohnes Georg Jakob Mutschler mitberufen. Derselbe wird mit Frist von drei Monaten zur Empfangnahme der Erbschaft mit dem Bedeuten anber vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben solche Denzungen ausgeteilt wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Kenzingen, den 10. März 1884. Der Großh. Notar: Kuenzer.

Handelsregisterträge. D.404. Nr. 1822. Sickingen. In das diesseitige Genossenschaftsregister wurde unter D. 21 eingetragen: 'Landw. Consumverein Obersickingen' (eingetragene Genossenschaft). Gesellschaftsvertrag vom 13. Januar 1884. Der Sitz der Genossenschaft ist Obersickingen.

Zweck des Vereins: a. gemeinschaftliche billige Beschaffung von Bedürfnissen der Haus- und Landwirtschaft in bester Qualität; b. gemeinschaftlicher Verkauf von Produkten aus dem landwirtsch. Betrieb; c. Schutz der Mitglieder gegen Uebervertheilung.

Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind: Bürgermeister Alois Wäpmer, Vorsteher; Hauptlehrer Friedrich Wildi, Kassier; Pfarver Josef Nele, Beisitzer und Stellvertreter des Vorstandes; Gastwirt Leopold Bronn, Beisitzer, und Martin Hausin, Beisitzer.

Die Bekanntmachungen erfolgen unter der oben erwähnten Firma und sie werden veröffentlicht in dem 'Landwirtsch. Wochenblatt', 'Draun der landw. Consumvereine in Baden'. Das Verzeichniß der Genossenschaft kann jederzeit dahier eingesehen werden. Die Zeichnung für den Verein geschieht rechtskräftig durch Namensunterschrift des Vorstandes oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes unter der Firma des Vereins.

Sickingen, den 4. März 1884. Großh. bad. Amtsgericht. D.491. Nr. 4793. Bruchsal. Zu D. 114 des Gesellschaftsregisters, Firma Gebrüder Franz in Bruchsal, wurde heute eingetragen: Der Gesellschafter Karl Franz Jung ist am 1. März 1884 aus der Gesellschaft ausgetreten. Das Handelsbuch wird unter der bisherigen Firma von dem Gesellschafter Wilhelm Franz weiter geführt.

Bruchsal, den 15. März 1884. Großh. bad. Amtsgericht. D.455. Nr. 2813. Buchen. Zu D. 93 des Firmenregisters, Firma W. Schnorr jr. in Wundau, wurde heute eingetragen: Der Inhaber ist seit dem 26. Februar 1884 mit Karolina Pfeifferberger von Dumbach verheiratet. Nach dem Ehevertrag, d. d. Wundau, den 21. Februar 1884, ist alles gegenwärtige und zukünftige fahrende Vermögen beider Brautleute mit dem darauf haftenden Schulden bis zum Betrage von 25 M., welche jeder Eheheil in die Gemeinschaft einwirft, von dieser ausgeschlossen und als Liegenschaft erklärt.

Buchen, den 12. März 1884. Großh. bad. Amtsgericht. D.448. Nr. 2580. Wiesloch. Zu D. 42 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen: Der Theilhaber der Firma J. B.

Simon und Sternweiler" in Waldorf, Leopold Sternweiler, hat sich am 21. Februar d. J. mit Natalie, geborne Felbheimer von Fürth, verheiratet. Der Ehevertrag vom 20. v. M. bestimmt, daß jeder Theil 50 M. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige, gegenwärtige und künftige Vermögen, nach verheiratet erklärt wird und nach deren Einigkeit gemeinschaftlich zu verwenden einwirkenden Ehegatten wieder erbt werden muß.

Wiesloch, den 7. März 1884. Großh. bad. Amtsgericht. C.952. Eppingen. Zwangsversteigerungen. C.952. Eppingen. Steigerungs- Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden der Bierbrauer Friedrich Sglingger Ehefrau, Sophie, geb. Spinnhöfen von Verwangen, z. H. in Klein, die nachverzeichneten, auf der Gemarkung Verwangen befindlichen Liegenschaften am Dienstag den 15. April 1884, Nachmittags 2 Uhr, im Rathhause zu Verwangen öffentlich versteigert, wobei der enbaltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaften. a. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Keller, besonders stehende Scheuer mit Stall und Keller, Schweinballe, Wäldhaus, Fahrremise, Brauhaus mit Brauereierichtung nebst 5 Ar 63 Meter Haus- und Hofraitheplatz oben im Dorfe Verwangen, taxirt 12600 b. 14 Ar 76 Meter Ackerland mit darunter befindlichem Bier- und Eiskeller, taxirt 1500 c. 1 Ar 60 Meter Krautgarten, taxirt 50

Summe 14150 Bierzehntausend Einbundert fünfzig Mark. Kaufmann Dypenheimer von Wiesloch oder dessen Rechtsnachfolger, sowie die Gläubiger der Santmasse des Bierbrauers Gustav Michelfelder von Verwangen, deren Aufenthaltsort unbekannt sind, erhalten hievon Nachricht mit der Aufforderung, spätestens am Versteigerungstermin den Betrag ihrer Forderung anzumelden, und mit dem Ansuchen, daß die Zahlung des Versteigerungspreises die Wirkung hat, daß die versteigerten Liegenschaften von der Unterpfandslast befreit werden.

Eppingen, den 14. März 1884. Großh. Notar Schäfer.

C.962. Billingen. Deffentliche Zustellung. In Folge richterlicher Verfügung werden der Maria Anna Fleig ledig von Dauchingen am Donnerstag den 27. März d. J., Nachmittags 1/2 Uhr, im Rathhause in Dauchingen unterverzeichnete Liegenschaften öffentlich zu Eigenhumb versteigert u. enbaltlich zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis mindestens geboten wird: Gemarkung Dauchingen. Ein Nöck. Wohnhaus auf Fürren, Hans Nr. 134, nebst Hofraithe und Platz, worauf das Haus steht, mit Gärten hinter und ob dem Haus, einerseits Friederike Emminger, abf. Almueb, Anstalt. Hier von erhält die an unbekanntem Ort sich aufhaltende Schuldnerin, Maria Anna Fleig ledig von Dauchingen, mit dem Ansuchen Nachricht: daß der Erlös von Steigerer baar zu zahlen und mit 5% vom Zuschlags- tage an zu verzinsen ist; daß, wenn Schuldnerin eine Versteigerung auf Zahlungsziele wünscht, sie eine schriftliche Einwilligung der Gläubiger oder eine spätestens neun Tage vor der Versteigerung nachzufundende richterliche Verfügung beizubringen habe - § 40 der B. O. bad. Einf. Ges. zu den R. J. S. § 9193; daß etwaige Einwendungen gegen diese und die weiteren Versteigerungsbedingungen, sowie gegen die Schätzung

vor Ablauf der letzten acht Tage vor der Versteigerung bei Großh. Amtsgericht Billingen vorzubringen sind - § 59 u. 60 des bad. Einf. Ges. zu den Reichs-Justizgesetzen. Zugleich wird der Schuldnerin aufgegeben, einen dahier wohnenden Gewährhaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verhandlungen gemäß § 187 d. C. P. D. lediglich an der hiesigen Gerichtsstelle angeschlossen werden. Billingen, den 10. März 1884. Der Gr. Vollstreckungsbeamte: Dehbach.

C.956. Mahlberg. Versteigerungs- Ankündigung. Den Pandolin Hummel'schen Geleuten von Mahlberg werden auf dortigem Rathhause am Mittwoch dem 2. April d. J., Vormittags 8 Uhr, nachbeschriebene Liegenschaften der Gemarkung Mahlberg in Folge richterlicher Verfügung unter dem Beifügen öffentlich versteigert, daß der enbaltige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird: L. B. Nr. 675. Anschlag 54 Ar 45 Meter im Darsbach, einerf. Friedrich Gäßler, anderf. selbst. L. B. Nr. 676. 19 Ar 44 Meter Acker allda, einerf. selbst, anderf. Karl Thum L. B. Nr. 1890. 18 Ar 9 Meter Reben an der Schiffergäß, einerf. die Schiffergäß, anderf. Lustföber. L. B. Nr. 3850a. 17 Ar 35 Meter Wiesen auf dem Eigen, einerf. die Weg, anderf. Emilie Kohler. L. B. Nr. 3054a. 14 Ar 44 Meter Wiesen auf der Hohenau, einerf. Karl Gänshirt, Georg's Sohn von Rippenheim, andf. Ludw. Friedr. Kohler L. B. Nr. 3673. 12 Ar 25 Meter Wiesen auf dem Eigen, einerf. selbst, anderf. Georg Kaiser von Schmieheim. L. B. Nr. 1845. 6 Ar 8 Meter Reben an der Schiffergäß, einf. Karl Bögle II., anderf. Gottlieb Nieder. L. B. Nr. 1865. 8 Ar 33 Meter Reben allda, einerf. August und Katharina Schwende, andf. Karl Günther alt L. B. Nr. 1143. 6 Ar Reben im Dietersberg, einerf. G. Rath August Spente, anderf. selbst. L. B. Nr. 1144. 4 Ar 37 Meter Acker allda, einerf. selbst, andf. der Riedweg L. B. Nr. 2436. 3 Ar 79 Mtr. Gartenland auf dem Stiegale, einerf. Emilie Kohler, anderf. Georg Keller. L. B. Nr. 282. 15 Ar 39 Mtr. Acker im Lachenfeld unter dem Riedweg, einerf. Karl Bögle II., anderf. selbst. L. B. Nr. 283. 12 Ar 30 Meter Acker allda, einerf. selbst, andf. Josef Huber L. B. Nr. 2651. 12 Ar 60 Meter Acker im Erdenefeld, einerf. Altbürgermeister Johann Keller Wittwe, anderf. Wilhelm Bögle L. B. Nr. 1884. 4 Ar 56 Meter Reben an der Schiffergäß, einerf. Johannes Holberer, anderf. selbst. L. B. Nr. 2672. 23 Ar 76 Meter Wiesen auf dem Eigen, einerf. Karl Ludwig Friedrich ledig, anderf. selbst. L. B. Nr. 1885. 4 Ar 56 Meter Reben an der Schiffergäß, einf. u. andf. selbst L. B. Nr. 1886. 4 Ar 57 Meter Reben allda, einf. selbst, andf. Ludw. Friedrich von Rippenheim u. Conf. L. B. Nr. 144. 4 Ar 81 Meter Hofraithe am Schloßberg; ein Nöck. Wohnhaus mit Balkeneller, Scheuer, Stallung, Schopf, Schweinballe u. übriger Zugehörde am Schloßberg, einerf. Sebastian Wöhrle,

den beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Biff. I R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Wiesloch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 13. März 1884. Der Großh. I. Staatsanwalt. v. Sulz.

den beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Biff. I R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Wiesloch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 13. März 1884. Der Großh. I. Staatsanwalt. v. Sulz.

den beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Biff. I R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Wiesloch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 13. März 1884. Der Großh. I. Staatsanwalt. v. Sulz.

den beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Biff. I R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Wiesloch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 13. März 1884. Der Großh. I. Staatsanwalt. v. Sulz.

den beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Biff. I R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Wiesloch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 13. März 1884. Der Großh. I. Staatsanwalt. v. Sulz.

den beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Biff. I R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Wiesloch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 13. März 1884. Der Großh. I. Staatsanwalt. v. Sulz.

den beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Biff. I R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Wiesloch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 13. März 1884. Der Großh. I. Staatsanwalt. v. Sulz.

den beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Biff. I R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Wiesloch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 13. März 1884. Der Großh. I. Staatsanwalt. v. Sulz.

den beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Biff. I R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Wiesloch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 13. März 1884. Der Großh. I. Staatsanwalt. v. Sulz.

den beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Biff. I R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Wiesloch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 13. März 1884. Der Großh. I. Staatsanwalt. v. Sulz.

den beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Biff. I R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Wiesloch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 13. März 1884. Der Großh. I. Staatsanwalt. v. Sulz.

den beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Biff. I R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Wiesloch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 13. März 1884. Der Großh. I. Staatsanwalt. v. Sulz.

den beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Biff. I R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Wiesloch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 13. März 1884. Der Großh. I. Staatsanwalt. v. Sulz.

den beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Biff. I R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Wiesloch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 13. März 1884. Der Großh. I. Staatsanwalt. v. Sulz.

den beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Biff. I R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Wiesloch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 13. März 1884. Der Großh. I. Staatsanwalt. v. Sulz.

den beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Biff. I R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Wiesloch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 13. März 1884. Der Großh. I. Staatsanwalt. v. Sulz.

den beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Biff. I R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Wiesloch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 13. März 1884. Der Großh. I. Staatsanwalt. v. Sulz.

den beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Biff. I R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Wiesloch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 13. März 1884. Der Großh. I. Staatsanwalt. v. Sulz.

den beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Biff. I R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Wiesloch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 13. März 1884. Der Großh. I. Staatsanwalt. v. Sulz.

den beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Biff. I R. St. G. B. Dieselben werden auf Freitag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Wiesloch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen angestellten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 13. März 1884. Der Großh. I. Staatsanwalt. v. Sulz.